

# **Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier**

Vom 14. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Senat der Universität Trier am 08. Mai 2014 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 14. Mai 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 2. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 13, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Auswahl im Vergabeverfahren werden nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Bewerbungszeitpunkt erbracht worden und aus der vorgelegten Leistungsübersicht ersichtlich sind. Später erbrachte Leistungen werden berücksichtigt, wenn die entsprechenden Nachweise bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studentensekretariat eingereicht worden sind.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum WS 2014/15.

Trier, den 14. Mai 2014

Der Präsident der Universität Trier

Prof. Dr. Michael Jäckel